

# **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Kuchelmiß**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung von Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 2005), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410), § 12 des Kommunalabgabengesetzes von Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410) und der Gemeindehaushaltsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO M-V) § 30 wird nach Beschluss Nr. 20/2009 der Gemeindevertretung Kuchelmiß vom 08.12.2009 folgende Änderungssatzung erlassen:

## **Artikel 1**

### **Erste Änderung der Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Kuchelmiß**

1. Der § 1 Absatz (4) der Satzung wird wie folgt geändert:

#### **§ 1**

##### **Stundung von Ansprüchen**

(4) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden:

	EURO
1. von der Kämmerin bis zur Höhe von	2.500,-
2. vom Bürgermeister bis zur Höhe von	4.000,-
3. von der Gemeindevertretung bei Beträgen über	4.000,-

2. Der § 2 Absatz (3) der Satzung wird wie folgt geändert:

#### **§ 2**

##### **Niederschlagung von Ansprüchen**

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

	EURO
1. von der Kämmerin bis zur Höhe von	500,-
2. vom Bürgermeister bis zur Höhe von	2.000,-
3. von der Gemeindevertretung bei Beträgen über	2.000,-

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in den Abgang zu stellen, an Hand einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen sowie einzuziehen. Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Name und Adresse des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Kostenstelle/Kostenträger/Sachkonto
5. Zeitpunkt der Fälligkeit,
6. Zeitpunkt der Verjährung,
7. Zeitpunkt des letzten Einziehungsversuches,
8. Zeitpunkt der Niederschlagung

Die Liste ist jährlich abzuschließen und dem Bürgermeister nachrichtlich vorzulegen.

3. Der § 3 Absatz (3) der Satzung wird wie folgt geändert:

#### **§ 3**

##### **Erlass von Ansprüchen**

(3) Ansprüche können erlassen werden:

	EURO
1. von der Kämmerin bis zur Höhe von	500,-
2. vom Bürgermeister bis zur Höhe von	2.000,-
3. von der Gemeindevertretung bei Beträgen über	2.000,-

(4) Erlassene Beträge sind in Abgang zu stellen. Sie sind von der Kasse in einer Liste zu erfassen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Kostenstelle/Kostenträger/Sachkonto,
2. Betrag,
3. Aktenzeichen,
4. Name des Schuldners
5. Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlass.

Die Liste ist jährlich abzuschließen und dem Bürgermeister nachrichtlich vorzulegen.

4. Der § 5 Absatz (3) der Satzung wird wie folgt geändert:

Das Wort „Bürgermeisterin“ wird durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Kuchelmiß tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kuchelmiß, den 08.12.2009

gez. Hildebrandt  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Kuchelmiß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Kuchelmiß geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden kann.